

§ 0481b BGB

Vermittlungsvertrag, Tauschsystemvertrag

(1) Ein Vermittlungsvertrag ist ein [Vertrag](#), durch den sich ein [Unternehmer](#) von einem [Verbraucher](#) ein Entgelt versprechen lässt für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags, durch den die Rechte des [Verbrauchers](#) aus einem Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einem [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt erworben oder veräußert werden sollen.

(2) Ein Tauschsystemvertrag ist ein [Vertrag](#), durch den sich ein [Unternehmer](#) von einem [Verbraucher](#) ein Entgelt versprechen lässt für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags oder für die Vermittlung eines Vertrags, durch den einzelne Rechte des [Verbrauchers](#) aus einem Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einem [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt getauscht oder auf andere Weise erworben oder veräußert werden sollen.